



# *Klienteninformation*

## *Dezember 2007*

### *Inhalt*

<b>WICHTIGE NEUERUNGEN FÜR DIENSTNEHMER AB 1.1.2008.....</b>	<b>2</b>
ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN VOR ARBEITSANTRITT .....	2
FREIE DIENSTNEHMER.....	2
ARBEITSZEITGESETZ.....	2
<b>ABGABENSICHERUNGSGESETZ 2007 .....</b>	<b>3</b>
EINKOMMENSTEUER.....	3
KÖRPERSCHAFTSTEUER.....	4
UMSATZSTEUER.....	4
SONSTIGE ÄNDERUNGEN.....	4
<b>ÄNDERUNGEN BEI DER SELBSTÄNDIGENVERSICHERUNG.....</b>	<b>5</b>
SELBSTÄNDIGENVORSORGE MODELL.....	5
ARBEITSLOSENVERSICHERUNG .....	5
<b>GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007 .....</b>	<b>6</b>
<b>STEUERSPLITTER .....</b>	<b>6</b>

# Wichtige Neuerungen für Dienstnehmer ab 1.1.2008

## Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass ab dem 1.1.2008 Arbeitnehmer **bereits vor Arbeitsantritt** beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden sind. Die Anmeldung kann in **zwei Stufen** erfolgen.

1. Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** erstattet werden, die zumindest die **Dienstgeberkontonummer**, den **Namen** und die **Versicherungsnummer** bzw das **Geburtsdatum** des Arbeitnehmers sowie **Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme** enthalten muss.
2. Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für **fallweise beschäftigte** Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen und zwar für jeden einzelnen Beschäftigungstag.

Die Daten sollten daher rechtzeitig, zumindest einen Werktag vor Arbeitsantritt des Dienstnehmers, an den Steuerberater gesendet werden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, einen Dienstnehmer am Wochenende oder an Feiertagen anzumelden, kann die Mindestangaben-Anmeldung entweder telefonisch (05 780 760) oder per **Fax rund um die Uhr an die Tel-Nr 05 78 07 61** gesendet werden. Faxbestätigung sind unbedingt aufzubewahren. Weitere Details – auch zu den hohen Geldstrafen bei Verletzung von Meldepflichten – finden Sie in der KlientenInfo November 2007.

## Freie Dienstnehmer

- Einbezug der vollversicherten freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2008. Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 %** des monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für 56jährige gilt auch für freie Dienstnehmer. Der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 gilt wie bei normalen Dienstnehmern.
- Einbezug in die **Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitragspflicht** vollversichert beschäftigter freier Dienstnehmer ab 1.1.2008. Den Beitrag in Höhe von 0,55 % (Beitragssatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.
- Freie Dienstnehmer gehören ab 1. 1.2008 zur Kammer für Arbeiter und Angestellte. Daher ist für vollversicherte freie Dienstnehmer auch die Kammerumlage zu bezahlen. Beitragssatz für den Dienstnehmer beträgt 0,50 %.
- Ab 1. 1. 2008 Einbezug in die **Mitarbeitervorsorgekassen**. Der MV-Beitrag von 1,53% ist daher ab 1.1.2008 für alle bestehenden freien Dienstverhältnisse von vollversicherten und geringfügig beschäftigten Personen zu entrichten.

## Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.2008 treten folgende Änderungen im Arbeitszeitgesetz in Kraft:

- Der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann eine Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** zulassen. Damit soll eine Viertageweche ermöglicht werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann die Vereinbarung der Viertageweche (mit Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag) auch schriftlich mit jedem Arbeitnehmer vereinbart werden.
- In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

- **Teilzeitbeschäftigte** ArbeitnehmerInnen, die Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß hinaus erbringen, erhalten **für geleistete Mehrstunden künftig einen Zuschlag von 25 %**. Die Mehrstunden sind aber dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Der Zuschlag kann auch durch die Höhermeldung des Dienstnehmer vermieden werden. Die ausbezahlten Mehrarbeitszuschläge sind jedoch **nicht** gem. § 68 EStG (Steuerfreiheit der ersten fünf Überstundenzuschläge pro Monat, max. EUR 43,00) steuerfrei. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.
- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

## Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des am 6.12.2007 im Parlament beschlossenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuer-gestaltungen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

### Einkommensteuer

- Beim Wechsel von der § 5-Gewinnermittlung auf eine andere Gewinnermittlungsart kann die sofortige Besteuerung der stillen Reserven im **Grundvermögen** auf **Antrag** durch **Bildung einer Rücklage** vermieden werden. Ab der Veranlagung 2007 ist dieser Antrag **in der Steuererklärung** im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu stellen, und kann später nicht mehr nachgeholt werden.
- Werden einzelne betrieblich genutzte **Wirtschaftsgüter** aus Österreich in Betriebsstätten im EU/EWR-Raum **überführt** bzw ganze **Betriebe oder Betriebsstätten** aus Österreich in den EU/EWR-Raum **verlegt**, kann auf Antrag die Versteuerung der dabei sonst aufzudeckenden stillen Reserven bis zur tatsächlichen Realisierung hinausgeschoben werden. Für **selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter** (Software, Lizenzen, Firmenwert), für die im Ausland ein Aktivposten angesetzt werden kann, wird zur Vermeidung von steuerlichen Doppelabsetzungen dieser Besteuerungsaufschub ab sofort nicht mehr gewährt. In diesem Fall müssen die für diese immateriellen Wirtschaftsgüter **bisher geltend gemachten Aufwendungen** nachversteuert werden. Können die Aufwendungen nicht nachgewiesen werden, sind 65 % des im Ausland aktivierungsfähigen Betrages zu versteuern. Die Neuregelung tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (voraussichtlich im Laufe des Dezember 2007) in Kraft.
- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) bekanntlich 10 % des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Werden **Wertpapiere** angeschafft und scheiden diese vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus, kann nach der im AbgSiG 2007 enthaltenen Neuregelung eine Nachversteuerung nicht mehr durch eine Ersatzanschaffung von Wertpapieren, sondern nur durch die Anschaffung **begünstigter Sachanlagen** vermieden werden. Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wurde, müssen weiters nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis zu den Steuererklärungen erfasst werden. Der FBiG ist im Anlagenverzeichnis zu vermerken, für die Wertpapiere ist ein eigenes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen der Finanz vorzulegen.
- Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** des Folgejahres abzuführen. Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

## Körperschaftsteuer

- Im Rahmen der Gruppenbesteuerung kann für neu angeschaffte Beteiligungen an betriebsführenden Kapitalgesellschaften bekanntlich eine **Firmenwertabschreibung** geltend gemacht werden. Diese Firmenwertabschreibung vermindert auch den Buchwert der Beteiligung, sodass es bei einem späteren Verkauf dieser Beteiligung zu einer **Nachversteuerung** der bis dahin abgesetzten Firmenwertabschreibung kommt. Da diese Nachversteuerung bisher durch Umgründungsvorgänge vermieden werden konnte, wurde in das AbgSiG 2007 ein **Nacherfassungstatbestand** für den Fall aufgenommen, dass die Beteiligung umgründungsbedingt (zB durch Verschmelzung) untergeht (gilt für Umgründungsstichtage ab 31.12.2007).
- Veräußert eine **Privatstiftung** eine **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**, kann der **Veräußerungsgewinn** zur Vermeidung der 12,5%igen Zwischensteuer innerhalb von 12 Monaten auf eine neu angeschaffte mehr als 10%ige Kapitalbeteiligung übertragen werden. Ab 1.1.2008 ist dies aber nur mehr dann möglich, wenn die neue Beteiligung, auf die der Veräußerungsgewinn übertragen werden soll, nicht von einer Körperschaft erworben wird, an der **die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam direkt oder indirekt mit mindestens zu 20 % beteiligt sind**. Demnach ist jedenfalls eine Übertragung realisierter stiller Reserven weiterhin in folgenden Fällen möglich:
  - Gründung einer neuen Tochtergesellschaft durch die Privatstiftung,
  - Kapitalerhöhung bei einer bestehenden Tochterkapitalgesellschaft der Privatstiftung oder
  - Erwerb einer mehr als 10%igen Beteiligung von fremden Dritten.
- Gemeinnützige Körperschaften können den jährlichen Steuerfreibetrag von € 7.300, der ihnen für steuerpflichtige Einkünfte aus Hilfstätigkeiten zusteht, soweit er nicht genutzt wurde künftig auf 10 Jahre vortragen. Die Neuregelung kann bereits für das Jahr 2004 unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 1995 nicht genutzten Freibeträge angewendet werden.

## Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert.
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei € 75** und wird nicht auf € 175 angehoben.
- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird (Ausstellungsfrist: 6 Monate).
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist.
- Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern beim **Export von Gebrauchtwagen** wird ab 1.1.2008 ersatzlos gestrichen.
- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu EUR 5.000 bestraft werden.

## Sonstige Änderungen

- In der BAO werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen** angehoben (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von EUR 2.000 auf EUR 5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von EUR 400 auf EUR 700).
- Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen** um ca 30 bis 40 % valorisiert. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu EUR 5.000 (bisher EUR 3.625) bestraft werden.
- Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab EUR 10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze vorsätzlich verletzt, kann dies bis zu EUR 50.000 (bisher EUR 10.000) Strafe kosten. Die Strafe für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit EUR 5.000 unverändert.

- Im Gebührengesetz ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

## Änderungen bei der Selbständigenversicherung

### Selbständigenvorsorgemodell

Ab 1.1.2008 werden neben den freien Dienstnehmern (siehe oben) auch Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** wie folgt in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- **Gewerbetreibende und Neue Selbständige**, die in der **gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind**, werden ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse entrichten. Die Beiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingehoben und an die Mitarbeitervorsorgekasse weitergeleitet.
- Die **Beitragsleitungen für 2008** werden rückwirkend mit der Vorschreibung für das 4. Quartal 2008 eingehoben werden.
- Der Unternehmer muss eine **Mitarbeitervorsorgekasse auswählen**. Wurde bereits für die Mitarbeiter eine solche ausgewählt so gilt diese verpflichtend auch für den Unternehmer. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten keine Auswahl wird der Unternehmer einer MV-Kasse zugewiesen.
- Ein **Auszahlungsanspruch** bzw. eine Verfügungsmöglichkeit besteht bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren und nach zwei Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit sowie bei Pensionsantritt.
- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Apotheker) innerhalb einer Übergangsfrist von 12 Monaten (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) in das Vorsorgemodell hineinoptieren. Ein späteres Opting-in sowie auch ein Opting-out ist jedoch ausgeschlossen. Der Beitrag beträgt 1,53% der vorläufigen Pensionsversicherungsgrundlage (Ausnahme: Rechtsanwälte zahlen 1,53% der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid, Architekten und Ziviltechniker 1,53% der Beitragsgrundlage für den Pensionsfonds).
- Selbstfinanzierung der MV-Beiträge durch **Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge** für Wirtschaftstreibende von derzeit 9,1% auf 7,65%.

### Arbeitslosenversicherung

**Selbständig erwerbstätige Personen können sich ab dem 1.1.2009** in die **Arbeitslosenversicherung** einbeziehen lassen. Den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 6 % der Beitragsgrundlage muss der Selbständige zur Gänze selbst tragen. Als Beitragsgrundlage kann wahlweise ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG gewählt werden. Die einmal gewählte Beitragsgrundlage gilt so lange, bis ein zulässiger Austritt erfolgt. Ein Austritt ist frühestens nach 8 Jahren möglich.

# Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007

Mit dem GesRÄG 2007 wurden drei für die Praxis wichtige Neuerungen umgesetzt:

- Erstens wurde ein so genanntes EU-Verschmelzungsgesetz geschaffen, welches mit 15.12.2007 in Kraft tritt. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie der EU über die grenzüberschreitende Verschmelzung in nationales Recht. Die Zulässigkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen war zwar schon bisher in Österreich unstrittig, es fehlten allerdings geeignete verfahrensrechtliche Regelungen. Dies wurde mit dem gegenständlichen Gesetz nun nachgeholt.
- Zweitens wurde das AktG dahingehend abgeändert, dass die bisher nicht zulässige Verschmelzung einer AG auf eine GmbH künftig (ab 15.12.2007) ermöglicht wird.
- Drittens konnte die Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft bisher auch mit einer verschmelzenden Umwandlung erreicht werden. Mit der Änderung des Umwandlungsgesetzes wurde die verschmelzende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft mit Wirkung ab 1.12.2007 ausgeschlossen.

## Steuersplitter

- Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BudBG 2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 31.7.2008 – erfüllt sein. Bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr ist der maßgebende Stichtag der 31.12.2008.
- Das **Entgelt für das An-, Ab- und Ummelden von Kfz** ist keine unselbständige Nebenleistung der Versicherung / des Versicherungsmaklers und damit steuerfrei, sondern eine **eigenständige Leistung**, die dem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegt.
- Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.
- Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).
- **Pendlerpauschale über die Grenze:** Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.
- **Arbeitszimmer:** Die regelmäßig erforderliche und zeitaufwendige Arbeit an der Stimme macht das Arbeitszimmer einer Opernsängerin zum Mittelpunkt der Tätigkeit und somit die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer grundsätzlich steuerlich absetzbar. Demgegenüber liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Vortragenden im Hinblick auf den materiellen Gehalt der Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort, an dem die Vermittlung des Wissens selbst erfolgt.